

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten für den Verkauf von Geräten, Komponenten, Materialien und Hardware/Software sowie für zugehörige Arbeiten oder Dienstleistungen (zusammen „**Geräte**“) des jeweils in der Offerte oder der Auftragsbestätigung genannten Unternehmens der Arjo-Gruppe oder, falls nicht genannt, dem Unternehmen der Arjo-Gruppe (nachstehend „**Arjo**“), welches die Lieferung an den Käufer vornimmt. Der „**Käufer**“ bezeichnet die Person, Firma, das Unternehmen oder die Organisation, welche die Geräte bei Arjo bestellt hat.

Eine vom Käufer übermittelte Bestellung („**Bestellung**“) gilt als angenommen, wenn sie von Arjo schriftlich oder per Email bestätigt wurde. Durch eine Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Online-Bestellungen über die Arjo-Webseite, stimmt der Käufer zu, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestandteil des Vertrags sind (der „**Vertrag**“) und für ihn verbindlich gelten.

Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich in einem Dokument vereinbart werden, welches ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wird. Alle anderen Bedingungen, einschließlich derjenigen, die der Käufer aufnehmen möchte oder die durch den Handel oder durch Sitten oder Gebräuche impliziert werden, finden keine Anwendung.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

Der Preis der Geräte ist wie angegeben oder, wenn kein Preis angegeben wurde oder der angegebene Preis nicht mehr gültig ist, der in der aktuellen Preisliste von Arjo angegebene Preis. Angebotspreise gelten 30 Tage lang, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Der Preis beinhaltet weder Verpackung, Versicherung noch Lieferung oder Installation, die zusätzlich zum Preis für die Geräte (gemäß Abschnitt 14 unten) berechnet werden, sofern in der Bestellung nicht anderweitig vereinbart. Der Preis für zusätzliche Dienstleistungen, die vom Käufer angefordert, aber nicht in der Hauptbestellung angegeben sind (z. B. eilige Lieferungen, Demontage alter Geräte usw.) („**Zusätzliche Dienstleistungen**“) wird separat vereinbart.

Der Preis ist exklusive aller geltenden Steuern und Abgaben, einschließlich der Mehrwert- oder Umsatzsteuer (falls geschuldet), die der Käufer zusätzlich an Arjo zu zahlen hat.

Im Falle eines Kostenanstiegs für Arjo, der auf einen Faktor zurückzuführen ist, der außerhalb des Machtbereichs von Arjo liegt (z. B. Wechselkursschwankungen, Währungsregulierung, Änderung von Zöllen, erhebliche Erhöhung der Arbeits-, Material- oder sonstigen Kosten) behält Arjo sich das Recht vor, den Preis der Geräte bis zum Rechnungsdatum zu erhöhen.

Arjo ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung oder Anzahlung bis zum vollen Rechnungsbetrag zu verlangen. Entsprechende Vorauszahlungen sind bei der Restzahlung zu berücksichtigen. Wurde von Arjo keine Vorauszahlung verlangt, nichts anderes schriftlich vereinbart oder ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Zusätzliche Dienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt und sind gemäß den gleichen Bedingungen zu zahlen.

Im Falle eines Verzugs des Käufers gemäß Ziffer 5 ist Arjo berechtigt, dem Käufer die Rechnung ab dem Datum zu stellen, an dem der Käufer darüber informiert wird, dass das Gerät zur Abholung oder Lieferung bereitsteht.

Wenn sich der Käufer bezüglich der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet, kann Arjo die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus der Bestellung und jeder anderen vereinbarten Bestellung aufschieben, bis die Zahlungsverpflichtungen des Käufers erfüllt wurden. Darüber hinaus ist Arjo berechtigt, Zinsen auf den fälligen Betrag in

Höhe des Drei(3)-Monats-SARON plus sechs (6) Prozentpunkten per annum ab dem Datum der Fälligkeit bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei Arjo zu erheben.

3. Lieferbedingungen

Jede vereinbarte Lieferfrist richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms (International Commercial Terms).

Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Free Carrier (FCA) an den von Arjo genannten Ort.

Arjo behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verzögern, sofern der Käufer gegen Klausel 15 verstößt.

4. Gefahren- und Eigentumsübertragung

Das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlusts der Geräte geht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt gemäß Ziffer 3 oder, falls vereinbart, zum spezifisch vereinbarten Zeitpunkt auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Wenn der Käufer die Lieferung der Geräte unberechtigterweise nicht annimmt, geht das Risiko und die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem Arjo die Lieferung der Geräte angeboten hat.

Das Eigentum an den Geräten geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Käufer über. Der Käufer hält die Geräte frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen, bis der Käufer die vollständige Zahlung für alle Geräte an Arjo geleistet hat. Es ist jedoch die Verantwortung des Käufers, die Geräte ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.

Bei Nichtzahlung durch den Käufer zum vereinbarten Zahlungstermin ist Arjo berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Käufer aufzufordern, die Geräte unverzüglich auf Risiko und Kosten des Käufers zurückzugeben.

5. Leistungsverzug

Liefertermine werden nach Treu und Glauben angegeben und Arjo unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Jeder von Arjo für die Lieferung der Geräte angegebene Termin oder jede Frist (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen) ist jedoch nur eine Schätzung, und der Zeitpunkt der Lieferung ist kein wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Sofern Arjo vorhersieht, nicht in der Lage sein, die Geräte innerhalb der angegebenen Lieferfrist zu liefern (oder die Dienstleistungen zu erbringen), hat Arjo den Käufer unverzüglich unter Angabe des Grundes und, falls möglich, des Zeitpunkts, zu dem die Lieferung erwartet werden kann, zu informieren.

Sofern der Käufer die Geräte nicht gemäß der Mitteilung von Arjo über die Lieferbereitschaft entgegennimmt (oder abholt) oder der Käufer Arjo bis zu dem in der Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle im Vertrag angegebenen Zeitpunkt keine angemessenen Lieferanweisungen für die Lieferung erteilt (anders als aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Käufers liegen oder die Arjo zu vertreten hat), ist Arjo berechtigt:

(i) die Geräte nach Ermessen zum besten Preis zu verkaufen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(ii) (nach Abzug aller angemessenen Lager-, Transport-, Frachtkosten und Verkaufsspesen)

und dem Käufer den überschüssigen Betrag über dem vereinbarten Preis gutzuschreiben oder dem Käufer etwaige Fehlbeträge in Rechnung zu stellen, sofern der Erlös unter dem vereinbarten Preis liegt,

(iii) die Geräte bis zur tatsächlichen Lieferung einzulagern und dem Käufer angemessene Lagerkosten (einschließlich Versicherung) in Rechnung zu stellen, oder

(iv) sofern sich die Lieferung der Geräte auf Wunsch des Käufers um mehr als 30 Tage ab dem ersten Tag der Woche verzögert, in der die Lieferung fällig ist, ist Arjo berechtigt, den Preis der Geräte auf den in der aktuellen Preisliste von Arjo angegebenen Preis zu erhöhen und darüber hinaus eine Gebühr für die Lagerung gemäß (iii) oben zu erheben.

Eine rechtzeitige Lieferung kann nur erfolgen, sofern der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Arjo erfüllt hat.

6. Änderungen

Arjo behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Verbesserungen an den Geräten vorzunehmen oder, Arjo wird den Käufer über solche wesentlichen Änderungen oder Verbesserungen informieren.

Der Käufer hat stets sicherzustellen, dass die bestellten Geräte seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Sofern eine durch den Käufer aufgegebenen Bestellung von Arjo bestätigt wurde, kann sie nur mit schriftlicher (oder per Email) Zustimmung von Arjo geändert werden.

7. Inspektion/Prüfpflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die Geräte bei Lieferung zu inspizieren. Sofern der Käufer erklärt, dass die Geräte oder Teile der Geräte nicht der Garantie gemäß Ziffer 8 entsprechen, oder sofern Mängel oder Fehler auftreten, muss der Käufer Arjo schriftlich (zusammen mit einer Kopie des Liefernachweises) (i) innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung der Geräte oder (ii) vorbehaltlich Ziffer 8 innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Installation unterrichten.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen gilt als Annahme der gelieferten und installierten Geräte, unabhängig von Schäden oder Funktionsstörungen der Geräte, und der Käufer ist weiterhin verpflichtet, den vollen Preis für die Geräte zu zahlen.

Sofern der Käufer einen gültigen Anspruch gemäß den vorstehenden Bestimmungen geltend macht, ist Arjo berechtigt, die Gültigkeit des Anspruchs des Käufers zu überprüfen und, sofern diese vorliegt, Abhilfemaßnahmen gemäß Ziffer 8 zu ergreifen.

8. Gewährleistung und Mängelhaftung

Arjo gewährleistet, dass die Geräte bei Lieferung (i) in materieller Hinsicht ihrer Beschreibung und der von Arjo veröffentlichten Spezifikation entsprechen, (ii) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern und (iii) von zufriedenstellender Qualität sind. Sofern im Produktdatenblatt, Servicehandbuch oder in der entsprechenden Auftragsbestätigung (je nach Fall) für einen bestimmten Gerätetyp nichts anderes angegeben ist, beträgt der Gewährleistungszeitraum zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Sofern die Installation und/oder Inbetriebnahme (falls erforderlich) der Geräte durch Arjo erfolgt: (i) erfolgt die Installation und/oder Inbetriebnahme in einem Zeitraum von bis zu 8 Wochen ab Lieferung der Geräte, beginnt der Gewährleistungszeitraum

ab dem Datum der Fertigstellung der Installation oder ab dem Datum der Inbetriebnahme, falls dieses Datum später liegt, und (ii) erfolgt die Installation und/oder Inbetriebnahme mehr als acht Wochen nach der Lieferung, beginnt der Gewährleistungszeitraum in jedem Fall acht Wochen nach

der Lieferung.

Der Gewährleistungszeitraum für Reparaturen oder Ersatzteile beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs, darf jedoch niemals über einen Zeitraum hinaus verlängert werden, welcher dem Gewährleistungszeitraum des ersetzten Originalartikels zuzüglich sechs (6) Monaten entspricht. Sofern der Originalartikel eine angegebene erwartete Lebensdauer von weniger als zwölf (12) Monaten aufweist, beträgt der Garantiezeitraum für Reparaturen oder Ersatzteile drei (3) Monate.

Der Käufer kann defekte Geräte ablehnen und an Arjo zurücksenden, sofern die Geräte während des Gewährleistungszeitraums nicht dieser Klausel 8 entsprechen. Arjo repariert, ersetzt oder bietet nach eigenem Ermessen einen Preisnachlass an. Arjo steht somit freies Wahlrecht bezüglich Ersatz, Wandelung oder Minderung (Preisreduktion) zu. Arjo ist nicht verpflichtet, Reparaturen oder Austauschleistungen an anderen Orten als in seinen Räumlichkeiten durchzuführen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Demontage und Neuinstallation defekter Geräte auf eigenes Risiko und eigene Kosten durchzuführen.

Sofern Arjo das Gerät installiert und ein Mangel in einer solchen Installation auftritt, besteht die einzige Verpflichtung von Arjo darin, diesen Mangel oder einen anderen Verstoß im Ermessen von Arjo durch Reparatur oder Wiederholung der entsprechenden Installation zu beheben.

Der Käufer meldet Arjo den geltend gemachten Mangel schriftlich unverzüglich nach seinem Auftreten. Sofern der Käufer eine Nichtkonformität gemeldet hat und kein Mangel festgestellt wird, den Arjo zu vertreten hat, ist Arjo berechtigt, Schadenersatz für die Arbeit und die Kosten, die Arjo aufgrund der Mitteilung des Käufers entstanden sind, zu fordern.

Die Verpflichtungen von Arjo aus der Gewährleistung gelten nicht für Geräte, die unbefugt verwendet, falsch oder unangemessen gelagert oder installiert, gewartet oder repariert wurden (sofern die Installation, Wartung oder Reparatur von anderen Personen als Arjo oder von Personen unter Arjos Aufsicht durchgeführt wurden oder bei Verwendung von Ersatzteilen, die nicht von Arjo geliefert wurden), Fahrlässigkeit, Unfall, Änderung, Missbrauch, Fehlanwendung, normalem Verschleiß oder wenn der Käufer die Geräte verwendet, nachdem er Arjo mitgeteilt hat, dass sie dieser Klausel 8 nicht entsprechen.

Die in dieser Klausel 8 dargelegte Gewährleistung ist die einzige Gewährleistung oder Garantie von Arjo in Bezug auf die Geräte und es gelten keine anderen Gewährleistungen, Bedingungen, Zusicherungen oder Garantien jeglicher Art, weder gesetzlich noch benutzerdefiniert, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jede stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, Zustand oder Design oder die Übereinstimmung mit dem Muster. Um Zweifel auszuschließen, gilt die Gewährleistung in Bezug auf Einwegmaterial und -artikel nur insoweit, als die Verwendung der betreffenden Geräte auf eine einmalige Verwendung beschränkt ist.

9. Haftungsbeschränkung

In keinem Fall, sei es aufgrund einer Vertragsverletzung einer unerlaubten Handlung (jeweils einschließlich Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit) oder einer anderen Anspruchsgrundlage, haftet Arjo für Neben-, Folge-, Straf-, Sonder- oder indirekte Schäden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

oder Verluste jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Einsparungen, Einnahmen, Zinsen oder Investitionen, Verlust von Firmenwert und/oder Kapitalkosten.

Die gesamte Haftung von Arjo im Rahmen des Vertrags ist auf den Preis begrenzt, der für die Geräte an Arjo gezahlt wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz beruht oder soweit eine Haftungsbeschränkung nach geltendem Recht verboten oder eingeschränkt ist.

10. Geistige Eigentumsrechte

Alle Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Urheberrechten, Marken oder anderen immateriellen Rechten („**Rechte an geistigem Eigentum**“) an den Geräten verbleiben jederzeit bei Arjo oder seinen Lizenzgebern.

Sofern die Geräte gemäß den vom Käufer vorgelegten Designspezifikationen gefertigt werden, garantiert der Käufer, dass die Geräte keine Rechte Dritter verletzen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Rechte an geistigem Eigentum.

11. Stornierung

Der Käufer kann Bestellungen nicht stornieren, es sei denn, Arjo erklärt sich schriftlich oder per Email ausdrücklich damit einverstanden. Sofern Arjo sich bereit erklärt, eine Stornierung zu akzeptieren, verpflichtet sich der Käufer hiermit, Arjo vollständig für jegliche Verluste (einschließlich entgangenen Gewinn), Kosten (einschließlich der Kosten für Bereitstellung, Transport, Arbeitsaufwand und Materialien), Schäden, Gebühren und Aufwendungen zu entschädigen, die Arjo als Ergebnis der Stornierung entstehen.

12. Kündigung

Arjo kann den Vertrag oder die Bestellung (i) mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per Email kündigen, sofern der Käufer gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag oder der Bestellung verstößt und der Käufer diesen Verstoß nicht innerhalb dieser Kündigungsfrist behebt, oder (ii) sofort nach schriftlicher Mitteilung, wenn der Käufer ein Insolvenzverfahren einleitet, Absprachen mit seinen Gläubigern trifft, der Ernennung eines Insolvenzverwalters unterliegt oder anderen ähnlichen Verfahren oder Verfahren mit den gleichen oder ähnlichen Auswirkungen unterliegt, oder sofern der Käufer anderweitig als zahlungsunfähig betrachtet wird.

Vorbehaltlich Klausel 14 behält sich Arjo das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, sofern Arjo nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass die Erfüllung des Vertrags nicht durchführbar ist oder ein zu installierender Gegenstand nicht sicher verwendet werden kann.

13. Abtretung

Weder der Vertrag selbst noch vertragliche Rechte oder Pflichten dürfen von einer Partei ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, mit der Ausnahme von Abtretungen von Rechten und Pflichten innerhalb der Arjo-Gruppe. Der Käufer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Übertragung von entsprechenden Rechten und Pflichten innerhalb der Arjo-Gruppe.

14. Installation

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, führt der Käufer die Installation der im Rahmen des Vertrags verkauften Geräte auf Kosten des Käufers durch.

Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Installation im Vertrag enthalten ist, ist der Käufer auf eigene Kosten für die Vorbereitung und Instandhaltung des Installationsortes gemäß den Vorinstallationsanforderungen von Arjo und anderen, von Arjo bereitgestellten Anweisungen verantwortlich. Die Installation beginnt erst, nachdem diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

Arjo kann nach eigenem Ermessen vor der Lieferung der Geräte eine Besichtigung des Installationsortes der Geräte durchführen, um sich davon zu überzeugen, dass der Installationsort geeignet ist.

Sofern der Käufer Arjo falsche Informationen in Bezug auf die Installation der Geräte zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob Arjo eigene Erhebungen durchgeführt hat oder nicht, oder sofern der Käufer die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in dieser Klausel 14 nicht ergreift, ist Arjo berechtigt, dem Käufer Gebühren für eine fehlgeschlagene Installation in Rechnung zu stellen.

Arjo behält sich das Recht vor, dem Käufer (i) alle Arbeiten oder Teile oder die Lagerung (falls erforderlich), die für die Installation erforderlich sind und die nicht im ursprünglichen Installationsumfang enthalten sind, und (ii) Aufwände oder Kosten, die Arjo aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers aufgewendet hat und die nicht bereits in einem Angebot für von Arjo bereitgestellte Arbeiten vorgesehen waren, in Rechnung zu stellen.

Der Käufer stellt sicher, dass die Installationsarbeiten ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Sofern Arjo nach eigenem Ermessen jedoch der Ansicht ist, dass die Installationsarbeiten bei verschiedenen Gelegenheiten durchgeführt werden müssen, muss der Käufer sicherstellen, dass die nicht abgeschlossenen Installationsarbeiten unverändert bleiben.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Kosten für die Installation der Geräte von den Kosten für die bestellten Geräte getrennt sind.

Arjo ist nicht verantwortlich für Umstände, die außerhalb seiner Kontrolle liegen und welche die Leistung der Geräte beeinträchtigen, sofern die Geräte zur angemessenen Zufriedenheit von Arjo installiert und in Betrieb genommen wurden.

15. Endbenutzersicherheit

Der Käufer bestätigt, dass die Geräte nicht erneut exportiert oder anderweitig weiterverkauft oder an einen Bestimmungsort oder Endverbraucher übertragen werden, sofern Embargos, Sanktionen, sekundäre Sanktionen oder ähnliche Handels- oder Exportbeschränkungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einschränkungen der UN, EU, USA oder OSZE) gelten. Der Käufer bestätigt, dass Arjo für Geräte weder haftbar noch verantwortlich gemacht werden kann, die entgegen dieser Verpflichtung ausgeführt, weiterverkauft oder übertragen werden.

16. Höhere Gewalt

Sollte die Herstellung, Lieferung oder Installation von Geräten oder Teilen davon, sei es durch Arjo oder einen für Arjo tätigen Auftragnehmer oder Spediteur, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat aus Gründen verhindert oder behindert werden, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Arjo liegen, ist Arjo berechtigt, jede Verpflichtung auszusetzen oder aufzuheben, die bis dahin nicht ausgeführt wurde, unbeschadet

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Berechtigung von Arjo auf Zahlung für die Geräte, die vor einer solchen Aussetzung oder Stornierung geliefert wurden.

Zu den Umständen, die als voraussichtliche oder unvorhergesehene Befreiungsgründe gelten, sofern sie die Erfüllung des Vertrags behindern oder die Leistung unangemessen belasten, zählen unter anderem Industrie- und Arbeitskonflikte, Feuer, Überschwemmungen, Krieg oder kriegsähnliche Feindseligkeiten, Mobilisierung, Beschlagnahme, Enteignung, Währungsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen oder ähnliche Beschränkungen für Handel oder Export, Aufstand und Aufruhr, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terroranschläge, Transportmangel, allgemeiner Materialmangel, Nutzungsbeschränkungen von Befugnissen und Mängeln oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die durch solche, in dieser Klausel 16 genannten Umstände verursacht werden.

17. Vertraulichkeit

Der Käufer ist zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet, darf Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Arjo keine vertraulichen Informationen weitergeben und darf nur solchen Mitarbeitern Zugang zu diesen Informationen gewähren, die diese Informationen zur Abwicklung des Vertrags benötigen. Der Käufer darf die vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden. Der Käufer wendet in Bezug auf die vertraulichen Informationen das gleiche Maß an Sorgfalt an, das er für seine eigenen besonders vertraulichen Informationen verwendet.

18. Sonstiges

Der Vertrag (inkl. Allg. Geschäftsbedingungen) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die vereinbarte Leistung dar.

Änderungen oder Modifikationen der Allgemeinen Bedingungen oder eines anderen Bestandteils des Vertrags sind für die Parteien weder gültig noch verbindlich, es sei denn, diese erfolgen schriftlich und werden von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet. Sofern der Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen sowohl in Englisch als auch in einer anderen Sprache abgeschlossen werden, ist die englische Version ausschlaggebend.

19. Geltendes Recht

Streitigkeiten und Ansprüche aus dem Vertrag unterliegen den Gesetzen und der Zuständigkeit des Ortes, an dem Arjo (jeweilige Vertragspartei der Arjo-Gruppe) seinen Geschäftssitz hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.